

Juris Praxiskommentar

juris PraxisKommentar SGB IV

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

von

Prof. Dr. Thomas Voelzke, Prof. Dr. Rainer Schlegel

1. Auflage

juris PraxisKommentar SGB IV – Voelzke / Schlegel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Sozialrecht

juris Saarbrücken 2006

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 935159 98 2

Schlegel / Voelzke

juris PraxisKommentar

SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Vorwort der Herausgeber

Das vor rund dreißig Jahren, am 01.07.1976, in Kraft getretene Vierte Buch des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) – „verklammert“ die Gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, die Soziale Pflegeversicherung und weithin auch das Recht der Arbeitsförderung. Die auf den ersten Blick spröden Vorschriften des SGB IV sind für die Sozialversicherung, insbesondere für deren Finanzierungsseite und die Verfassung (Organisation) der Träger der Sozialversicherung von zentraler Bedeutung. Das SGB IV definiert nicht nur für alle Zweige der Sozialversicherung so elementare Begriffe wie etwa diejenigen der „Beschäftigung“ (§ 7), des „Arbeitsentgelts“ (§ 14), der Einmalzahlung (§ 23a) oder der „geringfügigen Beschäftigung“. Die Gemeinsamen Vorschriften regeln in den §§ 20 ff. vor allem die allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts der Sozialversicherung (z.B. Entstehung, Fälligkeit, Säumniszuschläge, Verzinsung und Verjährung von Beitragsansprüchen). Sie legen weiter die zahlreichen Pflichten der Arbeitgeber im Verhältnis zu den Einzugsstellen der Krankenkasse fest, z.B. Meldepflichten, Beitragsberechnungs- und Beitragszahlungspflichten, Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sowie die Pflicht zur Hilfestellung bei Betriebsprüfungen. Das SGB IV enthält mithin diejenigen Vorschriften, die von jedem Arbeitgeber und jedem Betrieb Tag für Tag anzuwenden und zu befolgen sind, so dass man wohl ohne Übertreibung sagen kann, dass die Gemeinsamen Vorschriften die für die betriebliche Praxis wichtigsten Vorschriften der Sozialversicherung überhaupt sind. Der Gesetzgeber unterstellt gleichsam, dass jeder Arbeitgeber – mag sein Betrieb noch so klein sein – die Vorschriften des SGB IV kennt und befolgt.

Die Vorschriften des SGB IV sind komplex und der Zugang zu ihnen aufgrund ihrer Klammerfunktion für Vorschriften der Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung oft schwierig. Hinzu kommt, dass das SGB IV viele Verordnungsermächtigungen enthält und die Details z.B. für die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, Meldepflichten und die Beitragszahlung in zahlreichen untergesetzlichen Normen geregelt werden (z.B. Arbeitsentgelt-Verordnung, Datenerfassungs- und DatenübermittlungsVO, BeitragseinzugsVO, BeitragsüberwachungsVO). Zu diesem untergesetzlichen Nebenrecht kommen zahlreiche, für die betriebliche Praxis nicht minder bedeutsame Verwaltungsvorschriften (z.B. Geringfügigkeitsrichtlinien) und Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Auslegung einzelner Vorschriften und zum praktischen Vorgehen der Sozialversicherungsträger hinzu.

Der vorliegende Praxiskommentar enthält eine vollständige Kommentierung des SGB IV, bleibt hierbei aber nicht stehen. Die ausnahmslos durch eigene Praxiserfahrung ausgezeichneten Autoren stellen insbesondere den Bezug der Vorschriften des SGB IV zu dem damit in Zusammenhang stehenden untergesetzlichen Ordnungsrecht, zu einschlägigen Richtlinien und Arbeitsanweisungen („Besprechungsergebnisse“ der Spitzenverbände) her. Ausgangspunkt der Kommentierung ist weniger eine „akademische Plattform auf Wolke 7“ als vielmehr das Anliegen, auf die sich in den „Niederungen der Praxis“ täglich neu ergebenden Rechtsprobleme verständliche, gleichwohl fundiert begründete und dogmatisch abgesicherte Antworten zu geben. Der Kommentar wendet sich vor allem an den Rechtsanwender und hat seinen Schwerpunkt in der Aufbereitung der für die praktische juristische Arbeit relevanten Aspekte. Ein besonderes Anliegen des Werkes ist es, aktuelle Probleme zeitnah aufzuzeigen und möglichst konkrete Lösungsvorschläge anzubieten. Der Kommentar zeichnet nicht nur den Stand der Literatur und Rechtsprechung nach; er zeigt, wo immer möglich, Lösungen auch dort auf, wo sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht herausbilden konnte. Die Online-Version des Kommentars wird durch regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen jeweils den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, durch Hyperlink direkt auf ergänzende Dokumente, zitierte Gerichtsentscheidungen und andere über die juris-Datenbank zugängliche Dokumente zuzugreifen.

Damit den Erfordernissen der Praxis möglichst umfassend Rechnung getragen werden kann, sind die Autoren und Herausgeber für Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer stets dankbar. Teilen Sie uns Ihre Meinung unter redaktion.SGB@juris.de mit! Scheuen Sie sich auch nicht, auf sich erst abzeichnende Problemlagen hinzuweisen.

Kassel im April 2006

Prof. Dr. Rainer Schlegel und Dr. Thomas Voelzke

© juris GmbH, Saarbrücken